

Neustädter

Stück 20.



Freisblatt.  
Jahrg. 1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 18. Mai.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ein verehrliches Regierungs-Bezirks-Kommissariat der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! für das Doppelner Regierungs-Departement empfängt in der Anlage Abschrift einer diesseitigen Mittheilung an die Königliche Regierung in Dppeln vom 20. November 1854, betr. die Veröffentlichung der von des Königs Majestät unterm 31. Oktober 1854 an das Kuratorium der gedachten Stiftung erlassenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre im Regierungs-Amtsblatte, desgleichen Abschrift der von der Königlichen Regierung hierauf eingegangenen Antwort vom 4. Dezember v. J.

In dieser Antwort lehnt die Königliche Regierung diese erbetene Veröffentlichung ab, daher ich das Regierungs-Bezirks-Kommissariat hierdurch ganz ergebenst ersuche, die Aufnahme der vorgedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre im Regierungs-Amtsblatte noch nachträglich geneigt vermitteln zu wollen, da solches von anderen Königlichen Regierungen bereitwillig geschehen ist.

Uebrigens schließe ich hieran noch folgende Erläuterungen als Information zur Sache selbst wie zur weiteren geneigten Beachtung mit an:

Seine Königliche Hoheit der erlauchte Prinz Protector der Stiftung haben mir bei Gelegenheit meiner unmittelbaren Vorträge in Angelegenheiten der Stiftung und zur Bezeugung Höchst Ihres Herzens Interesse an der so erfreulichen Entwicklung und Förderung derselben mehrfach zu erkennen gegeben, wie sehr Höchstdieselben wünschen, daß die Stiftung außer den zu vermehrenden Einnahmen an vorübergehenden Beiträgen und Sammlungen, vorzugsweise für alle Zukunft eine feste dauernde Foundation erhalten möge, und daß daher das Kuratorium wie alle Organe sich die Erzielung und Sicherung dieser Foundation eifrigst angelegen sein lassen möchten, indem die Stiftung als ein nationaler Humanitätsbund zur Erfüllung der hochwichtigen Zwecke des Stiftungs-Grundgesetzes zu einem Gesamt-Bewußtsein aller Klassen des Preussischen Volkes gebracht werden müsse.

Dieses höchste Verständniß über die hohe Bedeutung der Stiftung schließt nun folgende Gedanken in sich:

- 1) daß alle Verwaltungs- und Ehrenmitglieder der Stiftung und deren Organe sich nach meiner Circular-Mittheilung vom 2 März 1854 zum Grund-Gesetze und dem höchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des erlauchten Prinzen Protectors an den Regierungs-Bezirks-Kommissarius, Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Puttkammer in Posen vom 30. November 1854 (vide National-Dank! Nr. 24 pro 1854) für die empfangenen Patente Seiner Königlichen Hoheit